

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Verden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 01.07.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Verden lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Verden“ führt und seinen Sitz in Verden (Aller), Kreishaus, Lindhooper Straße 67, hat.

Der Behindertenbeirat ist unabhängig und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Verden sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderungen,
 - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern oder Ersatzgremien.
 - e) Motivation von Menschen mit Behinderungen, ihre Fähigkeiten einzubringen
 - f) Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement durch und für Menschen mit Behinderungen

Dabei tauscht sich der Behindertenbeirat mit anderen Stellen und benachbarten Gremien der Behindertenarbeit aus.

- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst. Bei Überschneidungen von Art und Umfang der Tätigkeiten sprechen der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat des Landkreises Verden ihr Vorgehen ab.

- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Kreisverwaltung unterstützt.

§ 3

Bildung des Behindertenbeirates und Mitglieder

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus 17 Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde Thedinghausen und den folgenden im Landkreis Verden tätigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege bzw. Sozialverbänden benannt:

AWO Kreisverband Verden e. V./AWO Dialog gGmbH

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Kreisverband Verden -

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Verden -

Caritas-Verband für die Landkreise Verden und Soltau-Fallingb.ostel

Diakonisches Werk - Kirchenkreis Verden -

Sozialverband Deutschland e. V. – Kreisverband Verden (SoVD)

Sozialverband VdK Niedersachsen – Bremen e. V.

Lebenshilfe im Landkreis Verden e. V.

Zudem gehört eine Person aus dem Kreis der Selbsthilfegruppen dem Behindertenbeirat an, die von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen beim Diakonischen Werk des Kirchenkreises Verden benannt wird.

- (2) Die Benennung der Mitglieder erfolgt bei den Städten und Gemeinden durch die Räte, bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Sozialverbänden durch die jeweils zuständigen Beschlussorgane.
- (3) Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder die mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen besonders befasst sind.
- (4) Bei der Bildung des Behindertenbeirates ist auf eine hälftige Besetzung mit Frauen und Männern hinzuwirken.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Mitglieder des Kreistags.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Behindertenbeirates nicht vollständig benannt, so kann der Behindertenbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.

- (3) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie eine Person, die regelmäßig für die Protokollführung zuständig ist. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates (absolute Mehrheit).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Verden verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Sofern die Protokollführung nicht durch ein Mitglied des Behindertenbeirates wahrgenommen wird, übernimmt die Kreisverwaltung diese Aufgabe.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Behindertenbeirates ist beratendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises. Der Behindertenbeirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes. Bei der Arbeit der anderen Kreistagsausschüsse soll bei Themen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind, der Behindertenbeirat beteiligt werden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Verden nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtszeit des Behindertenbeirates wird vom Landrat des Landkreises Verden einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirates beträgt 175 €, für seine Stellvertretung 125 €. Sofern die Protokollführung regelmäßig durch eine Person aus dem Behindertenbeirat wahrgenommen wird, erhält diese Person ebenfalls eine jährliche Pauschale in Höhe von 125 €.
- (3) Für die Teilnahme an jeder Sitzung werden ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkostenersatz an die Kreistagsabgeordneten in der jeweiligen Fassung gewährt. Die Beträge werden vom Landkreis Verden gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.12.2007 beschlossene Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Verden außer Kraft.

Landkreis Verden
Der Landrat